

Sozialticket im ÖPNV im LK Schaumburg

1. Entwurf: Gültigkeit des Sozialtickets

Anspruchsberechtigt sind Leistungsempfänger aus folgenden Rechtskreisen:

- Empfänger von Leistungen nach SGB II
- Empfänger von Leistungen nach SGB XII
- Empfänger von Wohngeld
- Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Mit dem Bescheid über die Leistung wird **vom Landkreis eine personalisierte Bescheinigung ausgestellt**, die zur Nutzung des Sozialtickets berechtigt. Diese wird zusammen mit dem Personalausweis beim Kauf des Sozialtickets dem Busunternehmen vorgelegt und ist bei allen Fahrten mitzuführen.

2. Entwurf: Text der Bescheinigung:

Bescheinigung für die Nutzung des Sozialtickets im ÖPNV

[Name, Geburtsdatum, Anschrift] ist berechtigt, das Sozialticket für den ÖPNV im Geltungsbereich der Tarif- und Beförderungsbestimmungen der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Schaumburg (VLS) zu nutzen. Diese Bescheinigung ist vom [XX.XX.XXXX] bis zum [XX.XX.XXXX] gültig.

Das Sozialticket ist nur in Verbindung mit dieser Bescheinigung und einem aktuellen Identitätsnachweis, z.B. einem Personalausweis gültig.

3. Hinweise für Kunden

- Das Sozialticket ist gegenüber dem regulären Fahrpreis um ca. 25 % ermäßigt und nur für Dauertickets (Wochen- und Monatstickets) gültig.
- Das Sozialticket gilt nicht auf Strecken im Landkreis Schaumburg, in denen der GVH-Tarif gilt.
- Eine zusätzliche Ermäßigung kann mit dem Sozialticket nicht kombiniert werden.
- **Einführungsphase: In der Einführungsphase gibt es Personen, die Anspruch auf ein Sozialticket haben, mit deren Bescheid aber noch keine Bescheinigung ausgestellt wurde, da der Bescheid vor dem 01.08.2021 erstellt wurde. Diese Personen können auf Anfrage bei ihrem jeweiligen Sachbearbeiter um Zusendung einer Bescheinigung für das Sozialticket erhalten.**